

Begründung zum Bebauungsplan Beckenkreuz I Änderung 1

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Beckenkreuz" - in Kraft getreten am 08.06.1979 -, generell Dachgeschosse auszubauen und Dachgauben zu errichten.

In diesem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist unter anderem festgesetzt, daß "Dachaufbauten nur bei Dächern mit einer Dachneigung von 45° - 48° auf 1/3 der Trauflänge zulässig sind".

Der Bebauungsplan setzt Quartiere unterschiedlicher Dachneigungen fest:

- 22 - 28°
- 28 - 32°
- 32 - 38°
- 45 - 48°

Diese Quartiere lassen sich räumlich nicht in allen Fällen zuordnen. Um der Zielsetzung, Wohnraum flächen- und kostensparend zu entsprechen, schlägt die Verwaltung vor, Dachaufbauten generell zuzulassen und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes neu zu fassen:

"Dachaufbauten sind zulässig. Sie dürfen 1/3 der Trauflänge einer jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten."

Nachdem durch diese Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird vorgeschlagen, auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung zu verzichten und die Dauer der öffentlichen Auslegung auf zwei Wochen zu verkürzen.

Der Ortschaftsrat Untersulmetingen hat zugestimmt.

Laupheim, den 22.09.1998

.....
F i s c h e r
Erster Beigeordneter

.....
J a c o b s e n
Stadtplanung